

Merkblatt für Auslandsunfälle

ITALIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Italien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Italien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Italien?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst und die Polizei (*Polizia, Carabinieri*) unter Tel. 112 rufen. Auch **bei größeren Sachschäden** oder wenn es kein Einvernehmen mit dem Unfallgegner gibt, sollte die Polizei gerufen werden. Bei kleinen Sachschäden kommt die Polizei nicht.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Italien nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Italien gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Italien**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **italienischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

- **Reparaturkosten**

Der Geschädigte hat Anspruch auf vollständige Wiederherstellung desjenigen Zustands des Kfz, der vor dem Unfall bestand. Die Kosten der hierfür tatsächlich durchgeführten Reparatur sind dem Geschädigten zu erstatten.

Erforderlicher Nachweis: Vom Geschädigten beigebrachter Kostenvoranschlag oder Reparaturkostenrechnung bzw. Schadensgutachtender gegnerischen Versicherung. Der Geschädigte ist verpflichtet, der gegnerischen Versicherung die Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs zu ermöglichen.

Fiktive Abrechnung: Die Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens (unter Umständen auch eines Kostenvoranschlags) ist laut Rechtsprechung grundsätzlich und in der Regel inkl. MwSt. möglich. Die Mehrwertsteuer ist auch für Reparaturkosten zu erstatten, die noch nicht durchgeführt wurden, es sei denn, der Geschädigte ist vorsteuerabzugsberechtigt.

➤ **Totalschaden**

Hier kann der Geschädigte entweder die Kosten eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges oder den Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls abzüglich des Restwertes und der Wertminderung ab Erwerbszeitpunkt verlangen.

Erforderlicher Nachweis: Schadensgutachten/Kostenvoranschlag der Versicherung.

➤ **Gutachterkosten**

Gutachterkosten werden in der Praxis nicht erstattet

Achtung: Wird ein privates Gutachten erstellt, werden die Kosten von der gegnerischen Versicherung nicht übernommen!

➤ **Wertminderung**

Nach der Rechtsprechung wird eine Wertminderung nur bezahlt, wenn es sich um ein relativ neues Fahrzeug handelt, das schwer beschädigt wurde. Es muss ein Beweis über die Wertminderung durch einen Sachverständigen erbracht werden.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden meist nur erstattet, wenn das Fahrzeug zur Berufsausübung benötigt wird oder die Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur begrenzt erreicht werden kann.

➤ **Nutzungsausfallentschädigung**

Nach neuester Rechtsprechung wird der Nutzungsausfall nur erstattet, wenn dieser belegt und bewiesen wird.

➤ **Abschleppkosten**

Ersetzt werden die Abschleppkosten von der Unfallstelle bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

➤ **allgemeine Unkosten**

Allgemeine Unkosten werden i.d.R. ersetzt, wenn hierfür konkrete Belege (Porto-, Telefonkosten etc.) vorgelegt werden. In der Regel werden von der gegnerischen Versicherung kleinere Pauschalen bezahlt, um Streit hierüber zu vermeiden.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Der Selbstbehalt wird erstattet.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Heilbehandlungskosten und Verdienstausschlag sind zu erstatten. Beim Verdienstausschlag wird das höchste in den letzten drei Jahren erzielte Bruttoeinkommen als Berechnungsgrundlage herangezogen. Auch **Schmerzensgeld** wird in Italien meist sehr großzügig ausbezahlt. Beim Schmerzensgeld werden dauernde Körperschäden, vorübergehende Körperschäden und immaterielle subjektive Schäden eines Unfallopfers entschädigt. Die Höhe der Entschädigung ist von der Schwere der Verletzungen, dem Alter des Geschädigten und der Dauer des Heilungsprozesses abhängig und kann vom Richter nach billigem Ermessen beziffert werden. Die Gerichte haben auch die Möglichkeit, das Schmerzensgeld, das anhand von durchschnittlichen Grundwerten beziffert wird, an jeden Unfallbeteiligten individuell anzupassen (sog. „Personalisierung“ von immateriellen Schäden). Hier wird auch der Schockschaden des Unfallopfers berücksichtigt.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Haushaltsführungsschaden wird nicht ersetzt.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Ersatzansprüche aus Verkehrsunfällen wegen Sachschaden verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Für Personenschäden gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren bzw. je nach Verjährungsfrist der zugrundeliegenden Straftat.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ **Wie lange dauert die Regulierung?**

Sowohl die italienische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ **Wo kann geklagt werden?**

Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ **Was habe ich noch für Möglichkeiten?**

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.

Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines italienischen ADAC-Vertrauensanwalts.

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Außergerichtliche Anwaltskosten sind erstattungsfähig, soweit diese notwendig und begründet sind (z.B. bei unklarer Schuldfrage, Uneinigkeit über die Schadenshöhe). Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Italien

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024